



**STADT
DELITZSCH**

rundum aufgeschlossen

Sanierung und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung



Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL 2000/60/EG)

Der direkte Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Gewässerunterhaltung und den in der EU-WRRL aufgeführten biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten wird wie folgt dargestellt (vgl. HENTSCHEL, 2005).

Biologisch: Direkte Beeinflussung durch Gewässerunterhaltung wie z. B.:

Krauten, Räumung, Belüftung, Erhöhung Niedrigwasserstände, Querbauwerke

Hydromorphologisch: Beeinflussung durch wie z.B.: Beseitigung von Schäden im Gewässerprofil, Ufer- und Sohlbefestigung, Uferbefestigungen, Mahd, Beweidung, Erhaltungs- und Entwicklungspflege von Gehölzen

Das Hauptziel mit der Zeitvorgabe 2015 ist das Erreichen **des guten ökologischen und chemischen Zustands** aller natürlichen Oberflächengewässer in der EU (Art. 4.1 WRRL), **des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands** für künstliche und natürliche, aber erheblich veränderte Gewässer (Art. 4.1 WRRL) und **des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands** des Grundwasserkörpers (Art. 4.1 WRRL).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

"Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 12 G v. 11.8.2010 I 1163

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

–
Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) geändert worden ist,

–
Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,

–
Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist,

–
Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist,

–
Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52),

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 25 Gemeingebrauch

§ 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

§ 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

§ 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele

§ 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

§ 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer

§ 33 Mindestwasserführung

§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

§ 35 Wasserkraftnutzung

§ 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 37 Wasserabfluss

§ 38 Gewässerrandstreifen

§ 39 Gewässerunterhaltung

§ 40 Träger der Unterhaltungslast

§ 41 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

§ 42 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine **Pflege und Entwicklung** als **öffentlich-rechtliche Verpflichtung** (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die **Erhaltung des Gewässerbettes**, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die **Erhaltung der Ufer**, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die **Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit** des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die **Erhaltung des Gewässers** in einem Zustand, der hinsichtlich der **Abführung oder Rückhaltung von Wasser**, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

Sächsisches Wassergesetz

Erster Teil

Einleitende Bestimmungen

§ 1

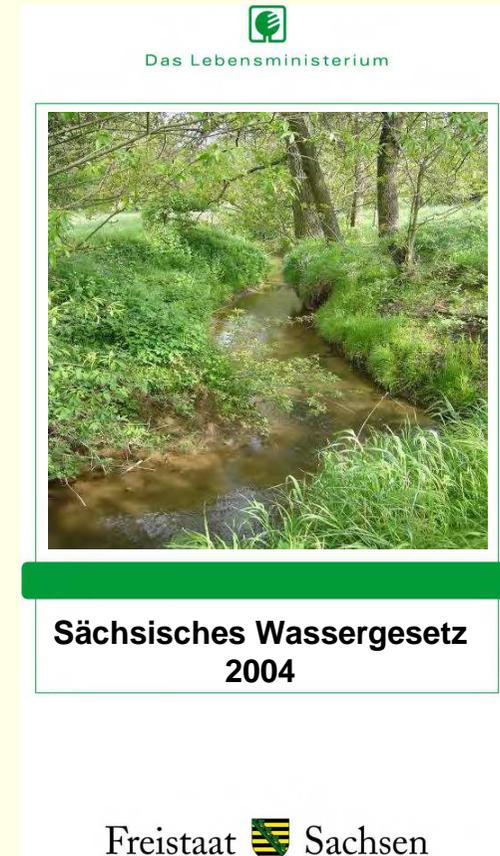
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. für folgende Gewässer:

- a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
- b) das Grundwasser,

2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.



Sächsisches Wassergesetz

2. Abschnitt

Bestimmungen über oberirdische Gewässer

1. Unterabschnitt

Einteilung der oberirdischen Gewässer, Eigentum

§ 24

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden, soweit sie nicht künstliche Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG oder Bundeswasserstraßen sind, eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

die in dem Verzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Gewässer,

2. Gewässer zweiter Ordnung:

alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, Nebenarme und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers gehören zu der Ordnung des Gewässers, mit dem sie in Verbindung stehen oder ursprünglich in Verbindung standen.

(3) Die künstlichen Gewässer im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG sowie künstlich angelegte Abzweigungen von natürlichen Gewässern gehören keiner Ordnung nach Absatz 1 an, soweit sie nicht in Anlage 1 einer Gewässerordnung zugeordnet sind.

Sächsisches Wassergesetz

Gewässer I. Ordnung (ca. 3000 km)

Unterhaltungspflicht: Freistaat Sachsen / Landestalsperrenverwaltung

Finanzierung: Landesmittel

Gewässer II. Ordnung (ca. 12400 km)

Unterhaltungspflicht: Kommunen

Finanzierung: Kommune

Auf dem Gebiet der Stadt Delitzsch sind derzeit Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von ca. 35 Kilometern zu unterhalten.



Übersichtskarte

Sächsisches Wassergesetz

Sechster Teil

Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Anlagen und wild abfließendes Wasser

1. Abschnitt

Gewässerunterhaltung

- § 68 Unterhaltungslast
- § 69 Umfang der Unterhaltung
- § 70 Träger der Unterhaltungslast
- § 71 Übertragung der Unterhaltungslast
- § 72 Aufteilung der Unterhaltung
- § 73 (aufgehoben)
- § 74 Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände
- § 75 Entscheidung in Streitfällen
- § 76 Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand
- § 77 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Sächsisches Wassergesetz

Sechster Teil

Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Deiche, Anlagen und wild abfließendes Wasser

1. Abschnitt

Gewässerunterhaltung

§ 68

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer ist eine **öffentlich-rechtliche Verpflichtung**; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser erhalten werden.

Sächsisches Wassergesetz

§ 69

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer umfasst insbesondere die Verpflichtung,
1. das **Gewässerbett** für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für den guten Zustand des Gewässers **zu erhalten, zu räumen** und es **zu reinigen**,
2. die **Ufer** vorwiegend durch **standortgerechten Bewuchs** und in **naturnaher Bauweise zu sichern** und für den Wasserabfluss **freizuhalten**; die **Gewässerrandstreifen** zu diesem Zweck **natürlich zu gestalten** und **zu pflegen**, soweit dies nicht im Rahmen der Bewirtschaftung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 erfolgt,

Gewässerunterhaltung



Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sollen der Erhaltung und Verbesserung des Wasserabflusses der Gewässer dienen und möglichst naturschonend erfolgen.

Den gesetzlichen Rahmen stecken dabei die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ab.

Aufgaben der Gewässerunterhaltung



Wesentliche Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind das Mähen und Entfernen von Krautbewuchs und das Entschlämmen bzw. Beseitigen von Auflandungen. So muss die Böschung regelmäßig, ein bis zwei Mal im Jahr, gemäht werden. Die Gewässersohle wird bis zu drei mal im Jahr gekrautet bzw. ausgemäht. Sind Böschungsbereiche eingestürzt, muss ein Graben zusätzlich geräumt werden, um den Abflussquerschnitt wieder herzustellen.

Graben und Solereinigung



Welche Technik bei der Graben- und Solereinigung zum Einsatz kommt ist abhängig vom Bewuchs, der Profildbreite des Grabens, der Grabentiefe, dem Sohlengefälle und vom Wasserstand im Gewässer. Ein weiteres Kriterium ist die Befahrbarkeit des Ufers- oder Straßenrandbereiches.

Sächsisches Wassergesetz

§ 70

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt

1. bei **Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen**,
2. bei **Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden**, soweit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, gehört,
3. bei Gewässern zweiter Ordnung, im Bereich, in dem sie die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bilden oder kreuzen die die Grenze des Bundes bilden (Grenzwässer), bis zur Hoheitsgrenze dem Freistaat Sachsen,
4. bei Hafengewässern dem Betreiber des Hafens,
5. bei künstlichen Gewässern oder Gewässerteilen im Sinne von § 25b Abs. 4 Nr. 1 WHG und künstlich angelegten Abzweigungen wie Talsperren, Tagebaurestseen und Mühlgräben demjenigen, der dieses Gewässer angelegt hat. Diese Verpflichtung geht, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist, auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsübergang ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Rechtsübergang anzuzeigen.

Werbener Graben



Werbener Graben

1:1.500



Werbener Graben



Rohreinlauf in den Werbener Graben an der Werbener Straße

Stand: 30. März 2010

Werbener Graben



Stand: 5. April 2011

Storkwitzer Graben



1:1.000

Storkwitzer Graben



Stand: 19. April 2011



Krummer Graben

Krummer Graben Döbernitz

1:3.000

Krummer Graben Döbernitz



Stand: 22. Februar 2011

Krummer Graben Döbernitz



Stand: 5. April 2011



Zulaufgraben
zum Schwemnteich Bee

Zulaufgraben zum Schwemmeteich Beerendorf



Stand: 8. Februar 2006



Stand: 8. März 2011

Zulaufgraben zum Schwemmeteich Beerendorf



Stand: 5. April 2011



Ablaufgraben vom Schwemmteich

Ablaufgraben vom Schwemmteich Beerendorf

1:3.000

Ablaufgraben vom Schwemmeteich Beerendorf



**Stand:
15. Januar 2011**



Stand: 8. März 2011



Stand: 14. Januar 2011

Ablaufgraben vom Schwemmteich Beerendorf



Stand: 5. April 2011



Ziehgraben

Ziehgraben



Stand: 19. April 2011

Strengbach Selben



Strengbach

Strengbach

1:3.000



Strengbach Selben



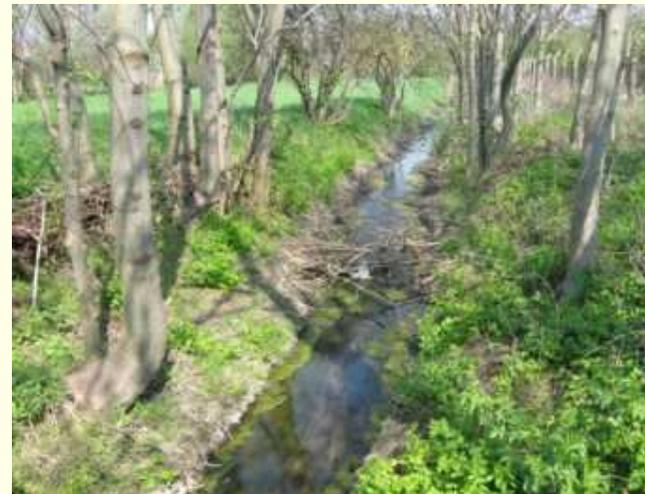
Stand: 10./12. Januar 2011

Strengbach Selben



Stand: 5. April 2011

Gertitzer Graben



Stand: 19. April 2011



Sprödaer Bach

1:3.000

Sprödaer Bach



Stand: 5. April 2011

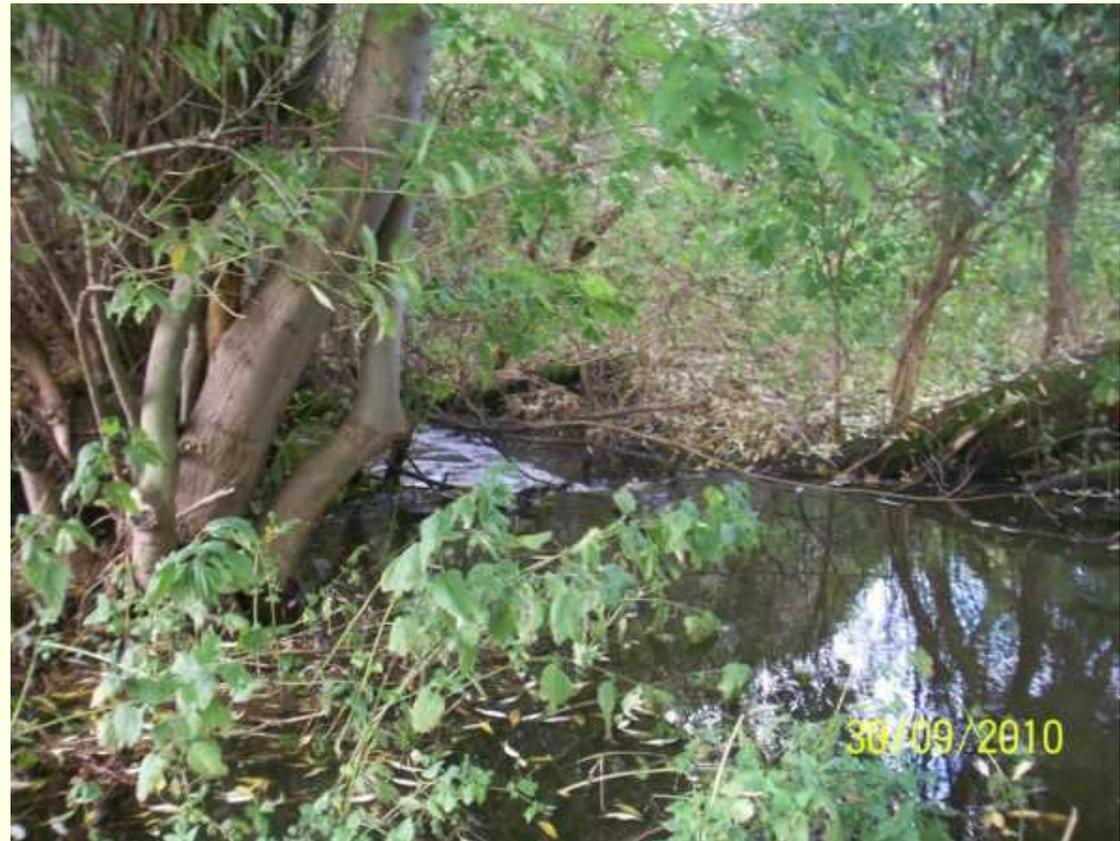


Naulandgraben

Naulandgraben

1:2.000

Naulandgraben



Stand: 30. September 2010

Naulandgraben



Stand: 5. April 2011

Naulandgraben September-Hochwasser 2010



Sprödaer forcieren die Pflege der Gewässerläufe

Ortschaftsräte beraten, an welchen Gräben im Ortsteil Handlungsbedarf besteht

Sprödaer Grabensystem

(LVZ vom 1. März 2011)

Spröda. Die angekündigte Diskussion zum Sprödaer Grabensystem lockte jüngst einige Gäste mehr als sonst in die Ortschaftsratsitzung. Ortsvorsteher Dietmar Mieth (CDU) freute sich über das Interesse, wollte er doch bewusst auf das Wissen der Alteingesessenen zurückgreifen, weil er selbst nur die aktuellen Gräben und deren Verlauf kennt, jedoch nicht den Urzustand vergangener Zeiten.

Wie viele Orte im Delitzscher Land hatte auch Spröda bei den Hochwassersituationen im vergangenen September/Okttober und im Januar bei der Schneeschmelze einige Probleme. So seien im Verlauf des Sprödaer Grabens in der Nähe der Deponie rund drei Hektar Ackerland förmlich weggespült worden, berichtete Mieth. Um dem künftig besser begegnen zu können, diskutierten die Ortschaftsräte und Gäste, an welchen Gräben etwas getan werden muss. Wobei in den vergangenen Monaten in diesem Ortsteil bereits Säuberungsarbeiten durchgeführt wurden.

Völlig zugewachsen ist allerdings noch das zirka 200 Meter lange Teilstück des Sprödaer Grabens vom Ortsrand (nahe Sportplatz) westlich der Straße zur Spröde bis zum Zusammenfluss mit dem Sprödaer Bach. Dieser kommt aus südlicher Richtung und nimmt auf seinem Weg von Beeren-dorf-Ost das Wasser des „Grabens vor

dem Sprödaer Wald“ auf. Unter diesen Namen werden die Gewässer derzeit offiziell im städtischen Kataster geführt. Im Volksmund heißen sie teils anders. Als gemeinsames Gewässer fließen sie in nördliche Richtung unter der Bundesstraße 183 a hindurch, bis sie zwischen Laue und Poßdorf in den Leinekanal münden.

Als eine Problemstelle bezeichnete Mieth den Durchlass an der B 183 a, weil der unmittelbar davorliegende (alte Zufahrt zum Stadtforst) kleiner dimensioniert sei als die Brücke an der Bundesstraße. Mieth befürchtet deshalb bei Extremlagen einen Rückstau bis ins Dorf. Sorgen bereiten den Sprödaern auch einige Durchlässe im Ort, weil dort Rohre höher verlegt worden seien als die Grabensohle. Deshalb könne das Wasser nicht abfließen. Ortschaftsrat Siegfried März (SPD) forderte sogar, die Gräben müssten wieder so tief ausgehoben werden, wie sie zu Ur-vaterszeiten einmal gewesen seien. Dies käme einem grundhaften Ausbau gleich. So weit wollte die Mehrheit des Gremiums die Forderungen jedoch nicht treiben. Geholfen sei dem Ort schon, wenn die Gräben freigeschnitten würden, so dass das Wasser ungehindert fließen könne, lautete der Tenor. Mieth will die Hinweise gebündelt an die Stadtverwaltung, die für die Unterhaltung der Gräben zuständig ist, weiterleiten. *Thomas Steingen*

Sprödaer Grabensystem (LVZ vom 1. März 2011)



Foto: Thomas Steingen

Dieser Durchlauf am Rastplatz Straße zur Spröde ist zur Hälfte verstopft.



In unmittelbarer Nähe des Sportplatzes führt der Sprödaer Graben durch dieses Rohr. Ab hier ist er mit Bäumen und Gestrüpp zugewachsen. Foto: Thomas Steingen



Foto: Thomas Steingen

Der Sprödaer Graben an der B 183 a. Dieses Teilstück ist bereits beräumt.

Mühlgraben



Stand: 31. August 2009

Grabensystem Schenkenberg-Nord



Grabensystem Schenkenberg-Nord



Stand: 10. November 2010

Grabensystem Schenkenberg-Nord



Stand: 5. April 2011

Holzgraben Benndorf



Holzgraben Benndorf



Stand: 29. September 2010



Holzgraben Benndorf



Stand: 5. April 2011

Brodauer Graben



Brodauer Graben



Stand: 19. April 2011

Kertitzer Graben und Froschteich



Kertitzer Graben



Stand: 19. April 2011

Froschteich

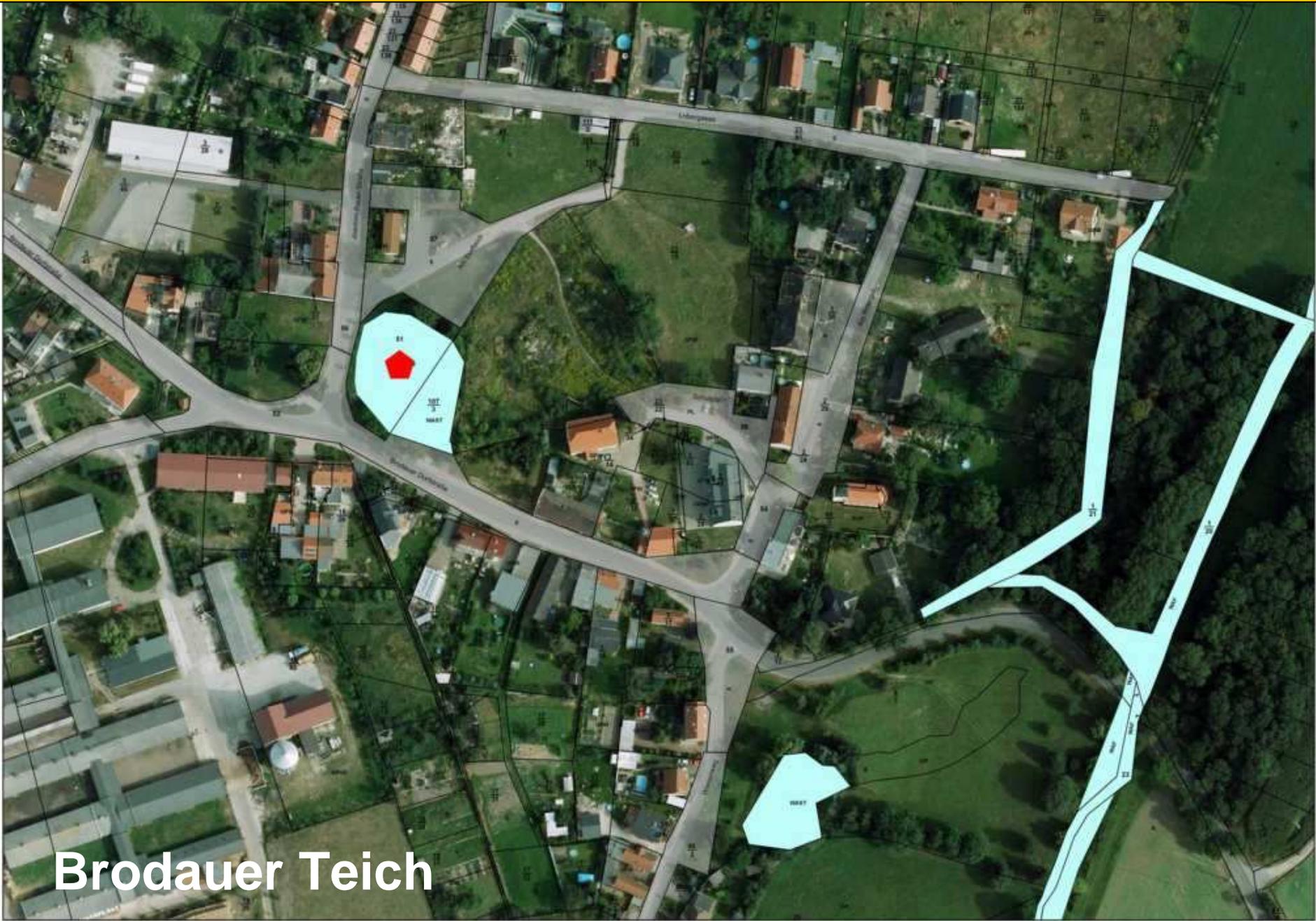


Stand: 19. April 2011

Sprödaer Teich



Stand: 5. April 2011



Brodauer Teich

Brodauer Teich



Stand: 19. April 2011

Schwemmteich



Schwemmteich



Stand: 19. April 2011

Dorfteich Beerendorf Ortsausgang-Ost

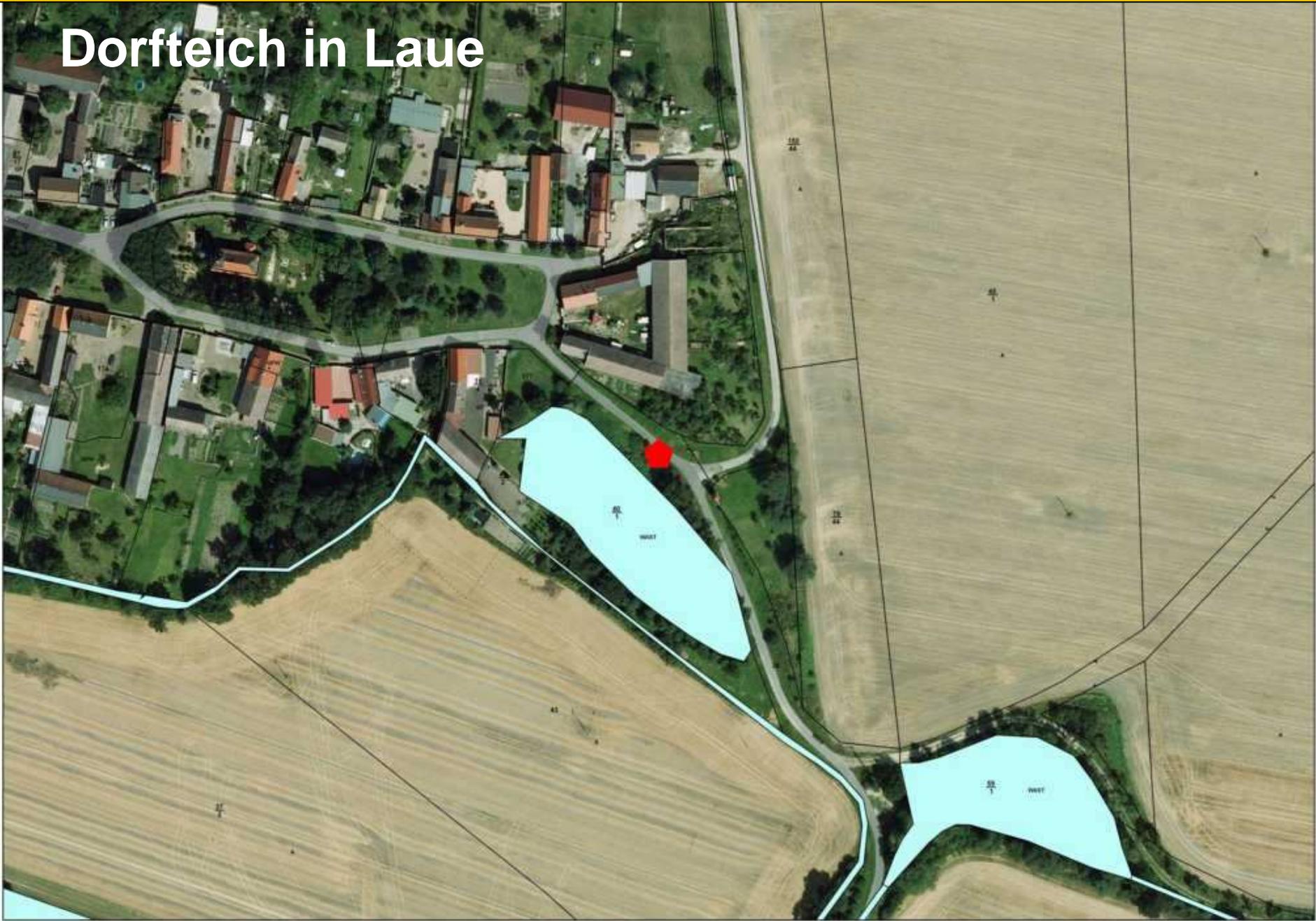


Dorfteich Beerendorf Ortsausgang-Ost



Stand: 19. April 2011

Dorfteich in Laue



Dorfteich in Laue



Stand: 19. April 2011

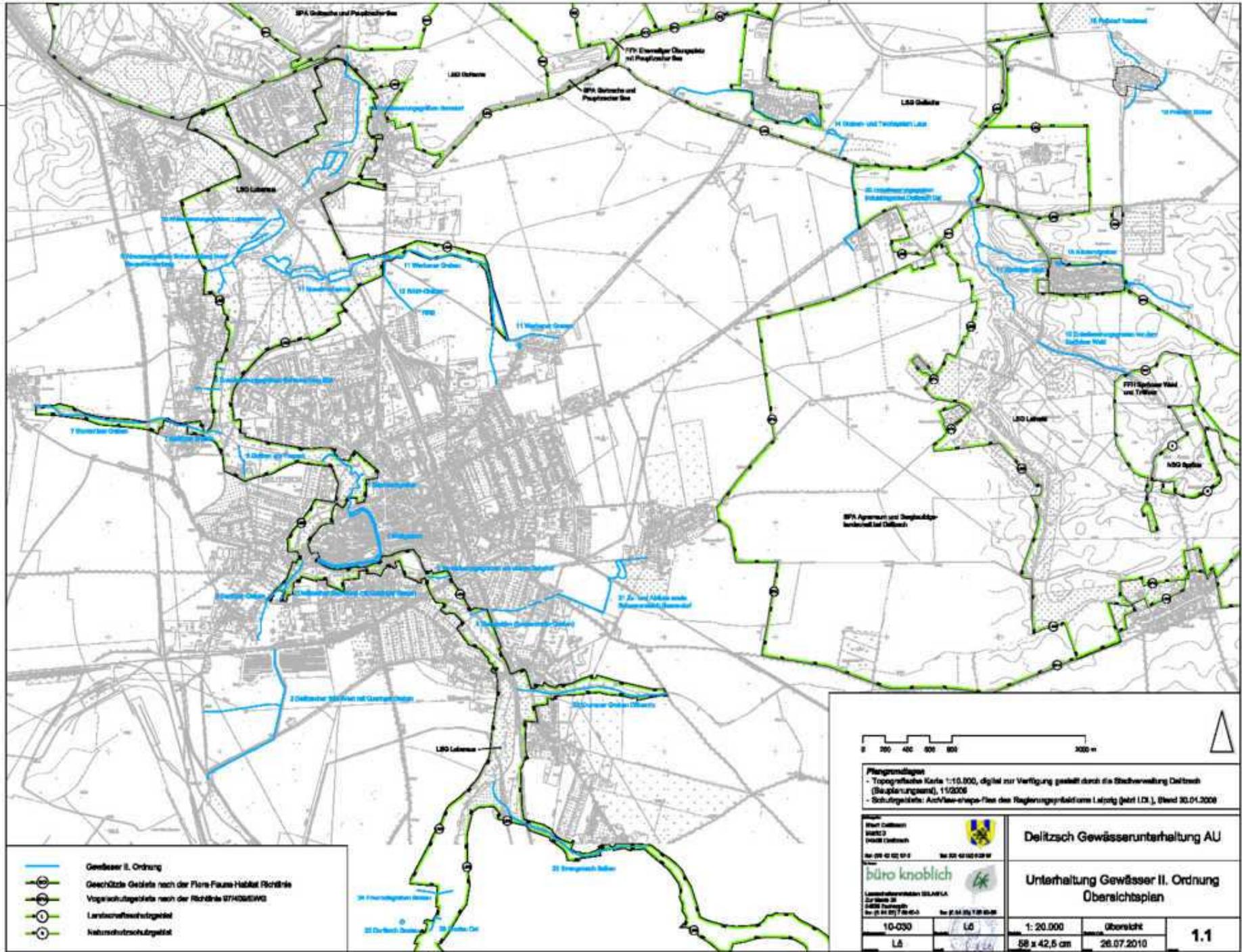
Werbener Teich



Werbener Teich



Stand: 19. April 2011



- Gewässer II. Ordnung
- Geschützte Gebiete nach der Flora Fauna Habitat Richtlinie
- Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie STVOG/EUVO
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzschutzgebiet



Plangrundlagen
 - Topografische Karte 1:10.000, digital zur Verfügung gestellt durch die Stadtverwaltung Delitzsch (Bauplanungsamt), 11/2008
 - Schutzgebiete: AusVaw-Info-Plan des Regierungspräsidiums Leipzig (Stand 1.12.), Stand 30.01.2008

Büro Knoblich
 Landratsamt Delitzsch
 Tel: 034 62 102 01-0
 Fax: 034 62 102 01-99
 www.buero-knoblich.de

Delitzsch Gewässerunterhaltung AU

**Unterhaltung Gewässer II. Ordnung
 Oberleitungsplan**

10-030	L6	1: 20.000	Übersicht	1.1
L5		58 x 42,5 cm	26.07.2010	